

Clearingstelle EEG  
Dr. Sebastian Lovens  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Per Email an: [post@clearingstelle-eeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg.de)

Kempten 22.11.2012

**Stellungnahme des renergie Allgäu e.V. zum Empfehlungsverfahren 2012/19 –  
„Austausch und Versetzung von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasser-  
kraft) im EEG 2009 und EEG 2012“**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir wurden zu einer Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2012/19 – „Austausch und Versetzung von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) im EEG 2009 und EEG 2012“ aufgefordert und möchten dem hiermit gerne nachkommen. Aus unserer Praxiserfahrung können wir deutlich erkennen, dass eine sichere rechtliche Grundlage wichtige Voraussetzung für die Investitionsbereitschaft und damit das Wachstum der Erneuerbaren Energien darstellt. Daher halten wir die aufgeworfenen Fragen für sehr wichtig.

Mit sonnigen Grüßen



Richard Mair, 1. Vorsitzender renergie Allgäu e.V.

## Stellungnahme

- (a) Behält eine bereits im Sinne des EEG in Betrieb genommene Anlage ihr Inbetriebnahmedatum, wenn die gesamte Anlage vollständig an einen anderen Ort versetzt wird ?**

Wir sind der Ansicht, dass eine Anlage unabhängig von ihrem Standort ihr Inbetriebnahmedatum beibehält. Dies wird wie folgt begründet:

Der Anlagenbegriff sowie der Inbetriebnahmebegriff laut § 3 EEG definieren die Kriterien für die „Zuerkennung“ des Inbetriebnahmedatums einer Anlage. Der Begriff des Standorts wird hier nicht eingeführt. Der Standort scheint also kein Kriterium für die Bestimmung des Inbetriebnahmedatums zu sein. Somit lässt sich schlussfolgern, dass eine Anlage unabhängig von ihrem Standort ihr Inbetriebnahmedatum beibehält, auch wenn sich der Standort durch Versetzung der Anlage ändert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vergütungsdauer (§ 21 Abs. 3 EEG2009) bzw. die Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG2012 bzw. § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung) unverändert bleibt.

Dahingegen wird in § 32 Abs. 5 der Standortbegriff im Bezug auf Anlagen zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie verwendet. Der Vergütungsanspruch für Module, die vom Standort entfernt werden, entfällt: „Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“ Hier soll unserer Ansicht nach die Möglichkeit ausgeschlossen werden, die schadhaften Module an anderer Stelle (beispielsweise nach einer Reparatur) erneut über das EEG vergütungsfähig einzusetzen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass der Standort nicht für die Vergütungsfähigkeit der Anlage relevant sein kann. Der Formulierung „(...) abweichend von § 3 Nummer 5 (...)“ in § 32 Abs. 5 EEG 2012 lässt darauf schließen, dass dies für alle Energieträger gilt. Würde weiterhin die Anlage am neuen Standort als Neuanlage eingestuft, so würde dem Grundsatz der Vergütungsdauer (§ 21 Abs. 3 EEG 2009) widersprochen. Daher lässt sich schlussfolgern, dass eine Anlage ihr Inbetriebnahmedatum behält unabhängig von ihrem Standort, auch bei vollständiger Versetzung der Anlage.

**(b) Überträgt ein Anlagenteil – z. B. ein Generator – der aus einer bereits in Betrieb genommenen Anlage ausgebaut und an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in eine ansonsten neue Anlage eingebaut wird, das Inbetriebnahmedatum seiner „ursprünglichen“ Anlage auf die neue Anlage? Was gilt, wenn ein (oder mehrere) Anlagenteil(e) in eine bereits bestehende, in Betrieb genommene Anlage eingebaut wird (werden)?**

Wir sind der Ansicht, dass Anlagenteile in keinem Fall das Inbetriebnahmedatum einer Anlage mit sich führen oder übertragen können. Dies wird wie folgt begründet:

Der Anlagenbegriff laut § 3 EEG genauso wie der Inbetriebnahmebegriff beziehen sich nicht auf Teile einer Anlage sondern immer nur auf die funktionsfähige Einheit der gesamten Anlage als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom“. Es wird lediglich auf den Austausch von Teilen der Anlage hingewiesen, um zu bestimmen, dass dadurch Inbetriebnahmezeitpunkte laut EEG nicht berührt werden. Umgekehrt ist im EEG nicht bestimmt, dass die erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage zwingend durch einen „fabrikneuen“ Generator zu erfolgen hat. Daraus lässt sich folgern, dass eine „Einrichtung zur Erzeugung von Strom“ auch aus gebrauchten Teilen aufgebaut und anschließend erstmals in Betrieb gesetzt werden kann. Wir folgern aus diesen Überlegungen, dass gebrauchte und neue Anlagenteile beim Einbau in neue oder in bereits in Betrieb gesetzte Anlagen jeweils identisch zu bewerten sind und jeweils keinen Einfluss auf die Bestimmung des Inbetriebnahmedatums nehmen können.

**(c) Tritt die Rechtsfolge des § 21 Abs. 3 EEG2009 / § 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG2012 / § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung auch dann ein, wenn die gesamte Anlage ausgetauscht wird? Wenn nein: Bis zu welchem Umfang führt ein Austausch „sonstiger technischer oder baulicher Teile“ dazu, dass die Vergütungsdauer (§ 21 Abs. 3 EEG2009) bzw. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG2012 bzw. § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung) unverändert bleibt?**

Wir sind der Ansicht, dass die Rechtsfolge des § 21 Abs. 3 EEG2009 / § 3 Nr. 5 Halbsatz 2 EEG2012 / § 3 Nr. 5 Halbsatz 3 EEG2012 in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung auch dann eintritt, wenn die gesamte Anlage ausgetauscht wird. Bei Photovoltaik wurde in § 32 Abs. 5 EEG 2012 ein Sonderfall geregelt. Für die hier zu besprechenden Energieformen gilt unserer Ansicht nach, dass die ausgetauschte Anlage ihr Inbetriebnahmedatum mitnimmt und ihren Vergütungsanspruch / ihre Vergütungsdauer behält und die neue Anlage,

die die ausgetauschte am Standort ersetzt, ebenfalls das Inbetriebnahmedatum der ausgetauschten Anlage behält. Wie in § 3 EEG geregelt, führt der Austausch des Generators nicht zu einer Änderung des Inbetriebnahmezeitpunkts. Solch ein Austausch ist beispielsweise aufgrund eines technischen Defekts des Generators erforderlich, um die Anlage weiter betreiben zu können. Wenn beispielsweise ein Biogas-BHKW einen „Totalschaden“ erleidet, muss nicht nur der Generator getauscht werden, sondern auch die übrigen Teile. Insoweit greift hier die Formulierung in § 3 EEG, nach der durch den Austausch keine Änderung des Inbetriebnahmezeitpunkts erfolgen kann: „(...) der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“

In der Praxis wird heute sowohl eine ausgetauschte Anlage (z.B. Biogas-BHKW) als auch die Austauschanlage als EEG-Vergütungsfähig angesehen. Beide Anlagen werden aktuell mit dem Datum der ersten Inbetriebnahme der Auszutauschenden Anlage als gültigem Inbetriebnahmedatum laut EEG eingestuft und vergütet. Sollte es aus uns aktuell nicht bekannten Gründen rechtlich nicht zulässig sein, dass die ausgetauschte Anlage sowie die Austauschanlage ein vor dem Austauschdatum liegendes Inbetriebnahmedatum erhalten, würde in der Praxis vielen Anlagen rückwirkend die Vergütungsfähigkeit entzogen werden. Da dies der Investitionssicherheit im EEG widersprechen würde, besteht bei einer Entscheidung in diesem Sinne die dringende Notwendigkeit einer Übergangsregelung für bestehende Anlagen.

**(d) Welches Inbetriebnahmedatum erhält eine Anlage, die nach dem 31. Dezember 2011 zu einer bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Anlage hinzugebaut wird („Anlagenerweiterung“)?**

Wir sind der Ansicht, dass beim Hinzubau einer Anlage im Geltungsbereich des EEG 2012 zu einer „Altanlage“ mit früherem Inbetriebnahmedatum der im Moment noch strittige Anlagenbegriff laut EEG über die Einstufung entscheidet. Da in diesem Empfehlungsverfahren der Anlagenbegriff nicht thematisiert wird, können wir unsere Ansicht für den vorliegenden Zweck nur mittels Fallunterscheidung deutlich machen. Grundsätzlich kann eine Neuanlage das Inbetriebnahmedatum der „Altanlage“ laut § 3 EEG nicht übernehmen und muss das Datum der technisch ersten Stromerzeugung als Inbetriebnahmedatum erhalten (z.B. 2012). Davon unberührt bleibt die Einstufung nach § 19 EEG. Dies kann aber nur gelten, wenn es sich bei dem neuen „Aggregat“ um eine Neuanlage laut EEG handelt. In Abhängigkeit vom Anlagenbegriff laut EEG wäre beispielsweise ein Biogas-BHKW, das 2012 zu einer Biogasanlage mit Inbetriebnahme 2010 hinzu gebaut wird...

- ...mit Inbetriebnahmedatum 2010 zu bewerten. (Weiter Anlagenbegriff, mit dem BHKW wird keine eigenständige Anlage hinzugebaut sondern nur ein Anlagenteil.)  
**oder**
- ...mit Inbetriebnahmedatum 2012 zu bewerten. (Enger Anlagenbegriff, mit dem BHKW wird eine neue Anlage laut EEG hinzu gebaut; unbeschadet § 19 EEG 2012.)

**renergie Allgäu e.V.**  
**Adenauerring 97**  
**87439 Kempten**